

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2008/20
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/20)

30. Juni 2008

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 19. September 2008)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Vorschriften für Flammendurchschlagsicherungen

Antrag Schwedens

Einführung

1. Tanks, denen in Teil 4 der Tankcodierung der Buchstabe "F" zugeordnet ist, z.B. LGBF, müssen mit einer Lüftungseinrichtung gemäß Absatz 6.8.2.2.6 ausgerüstet sein, die mit einer Flammendurchschlagsicherung ausgestattet ist, oder sie müssen explosionsdruckstoßfest sein. Dies wird in Absatz 4.3.4.1.1 beschrieben.
2. Jedoch werden derzeit weder im Kapitel 4.3 noch im Kapitel 6.8 Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen in technischer und betrieblicher Hinsicht festgelegt. Darüber hinaus wird im RID/ADR nicht beschrieben, wo Flammendurchschlagsicherungen angeordnet werden müssen.
3. Zu diesen Vorschriften wurden in Schweden Fragen aufgeworfen, und es scheint, dass in den verschiedenen Staaten unterschiedliche Anforderungen gelten. Das Zulassungs- und Prüfverfahren für solche Tanks kann sich deshalb zwischen den verschiedenen Vertragsparteien ebenfalls wesentlich unterscheiden.
4. Dies ist natürlich keine erstrebenswerte Situation. Nach Ansicht Schwedens müssen derartige Anforderungen harmonisiert sein.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- Schweden möchte daher die Tank-Arbeitsgruppe bitten, die technischen und betrieblichen Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen sowie ihre Anordnung an Tanks zu diskutieren und klarzustellen.

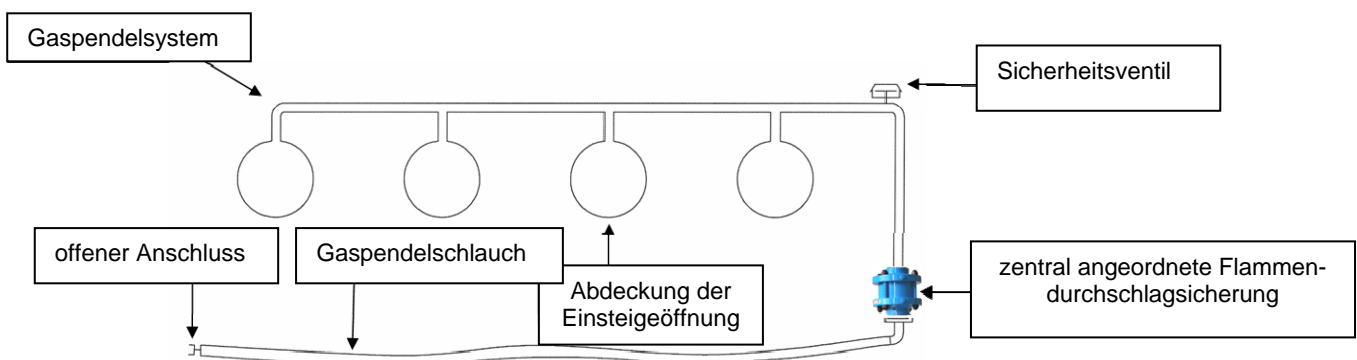
Technische und betriebliche Anforderungen

- Das RID/ADR legt keine technischen und betrieblichen Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen fest. Diese Situation führt zur Anwendung unterschiedlichen technischer Anforderungen in den verschiedenen Vertragsparteien und zu unterschiedlichen Zulassungsverfahren, welche die Zulassung eines Tanks in einem Land, nicht jedoch in einem anderen Land zur Folge haben. Derartige technische und betriebliche Anforderungen sollten deshalb harmonisiert werden und im Anwendungsbereich und den Vorschriften des RID/ADR zum Ausdruck gebracht werden.
- In diesem Zusammenhang enthält die Norm EN 12874 Leistungsanforderungen, Prüfmethoden und Verwendungsbeschränkungen. In welcher Hinsicht werden diese Norm oder andere Bewertungsmethoden von anderen Vertragsparteien verwendet?
- Schweden möchte die Tank-Arbeitsgruppe bitten, auf der Grundlage der Diskussionen einen harmonisierten Stand der technischen und betrieblichen Anforderungen an Flammendurchschlagsicherungen zu formulieren, der in Kapitel 6.8 aufzunehmen ist.

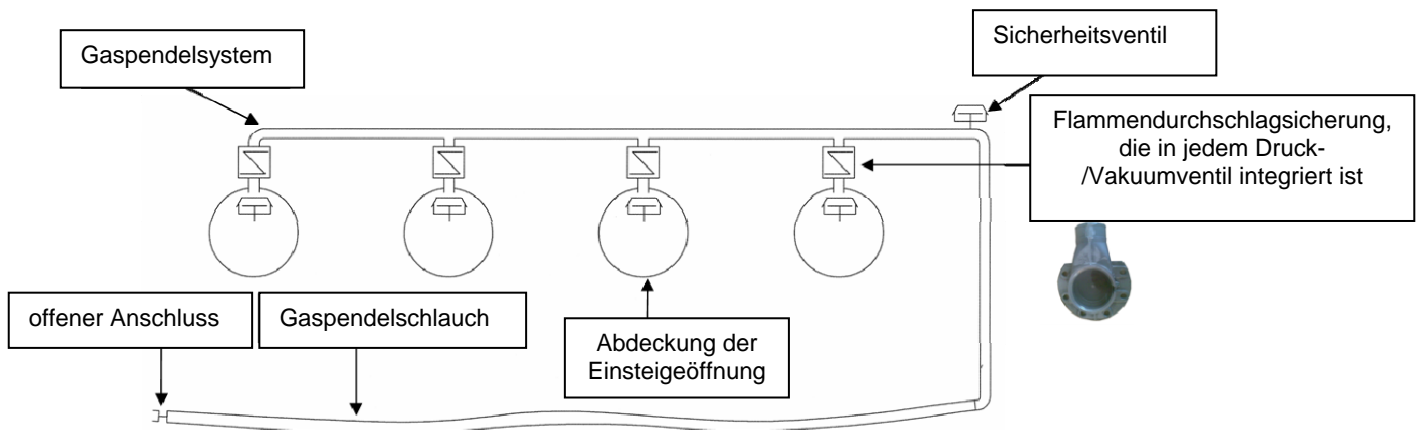
Anordnung der Flammendurchschlagsicherungen an Tanks

- Die Anordnung der Flammendurchschlagsicherungen an Tanks ist in Kapitel 6.8 nicht klar definiert. Sollte jede Unterdruckentlastungseinrichtung und jedes federbelastete Sicherheitsventil mit einer Flammendurchschlagsicherung ausgerüstet sein? Sollte bei Tanks, die aus mehreren Abteilen bestehen, jedes Abteil mit einer Flammendurchschlagsicherung ausgerüstet sein?
- Dies sind ebenfalls Fragen, die nach den Erfahrungen Schwedens in den Vertragsparteien in unterschiedlicher Weise interpretiert und behandelt werden.
- Schweden möchte daher an die Tank-Arbeitsgruppe die Frage richten, ob die Anordnung der Flammendurchschlagsicherungen gemäß den nachfolgenden Alternativen a), b) und c) mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen.

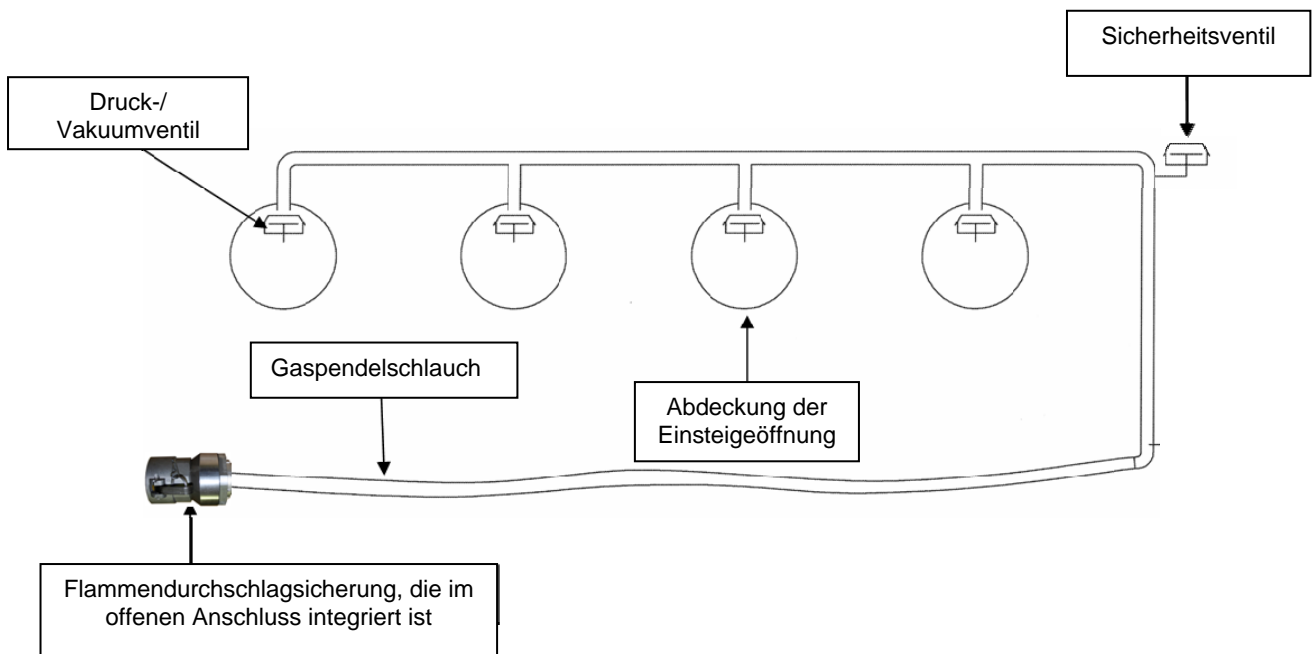
- Flammendurchschlagsicherungen, die am Ende des Gaspendelsystems angebracht sind



- b) Flammendurchschlagsicherungen, die in jedem Druck-/Vakuumventil der Tankabteile integriert sind



- c) Flammendurchschlagsicherungen, die am Ende des Gaspendschlauches angebracht sind



12. Auf der Grundlage der Diskussion möchte Schweden an die Tank-Arbeitsgruppe die Frage richten, ob die derzeitigen Vorschriften des RID/ADR bezüglich der Anordnung der Flammendurchschlagsicherungen ausreichend sind oder genauer formuliert werden sollten.